



## Nr. 14 / 13. Juli 2018

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching	187
Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning	188
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushaltsjahr 2018	189
Landtags- und Bezirkswahlen 2018 Ernennung der Stimmkreisleiter, Bekanntmachung vom 5. Juli 2018	189

#### Bauwesen

Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeinde- verkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13f FAG); Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen	190
--	-----

#### Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland; Planungsausschuss-Sitzung am 25. Juli 2018 um 10 Uhr	190
---	-----

#### Umweltfragen

Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Sonderabfall- verbrennungsanlage der GSB Sonderabfall- Entsorgung Bayern GmbH, Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen durch die Errichtung und den Betrieb neuer Stückgut- lagerflächen sowie durch die Änderung bzw. Erweiterung des bestehenden Tanklagers	191
---	-----

**Kommunalverwaltung**

## § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Oberhaching, 19. Juni 2018

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des  
Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching**

Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching

**Vom 19. Juni 2018**

Stefan Schelle

Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 20. Juni 2018 gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## § 1

§ 13 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 26. Januar 2016 (OBABI S. 41) wird wie folgt geändert:

(1) Nr. 1 Unternrn. 1.1 und 1.2 erhalten folgende Fassung:

„1. Der Landkreis München trägt

1.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

1.2 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten.“

(2) Nach Nr. 1 Unternr. 1.3 wird folgende Unternr. 1.4 eingefügt:

„1.4 die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung. Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.“

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning****Vom 22. Juni 2018**

Der Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl S. 145) folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

## § 1

§ 13 Abs. 3 Nr. 3.3 der Verbandssatzung vom 6. April 2016 (OBABI 11/2016, S. 132) erhält folgende Fassung:

„3.3	Der Landkreis München trägt:
3.3.1	70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.
3.3.2	100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten.
3.3.3	50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.
3.3.4	die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.  Dabei wird wie folgt vorgegangen: Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.“

## § 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Ismaning, 22. Juni 2018  
Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning

Dr. Alexander Greulich  
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 22. Juni 2018 gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND OTFRIED-PREUSSLER-GYMNASIUM  
PULLACH

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-  
Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushaltsjahr  
2018**

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.549.800 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 397.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlage-Soll der Verbandsumlagen wird gemäß §§ 15 und 16 der Verbandssatzung für

den Landkreis München auf	2.462.920 €,
die Landeshauptstadt München auf	1.036.180 €
und die Gemeinde Pullach i. Isartal auf	15.300 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 18. Juni 2018 ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 09.07.2018 bis 16.07.2018 im Rathaus Pullach (Kämmerei, Zimmer 111) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gemäß der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus (Kämmerei, Zimmer 112) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegen.

Pullach i. Isartal, 22. Juni 2018  
Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach

Susanna Tausendfreund  
Verbandsvorsitzende

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Landtags- und Bezirkswahlen 2018 – Ernennung der  
Stimmkreisleiter**

**Bekanntmachung vom 5. Juli 2018  
Aktenzeichen 11-1363/18**

Die Bekanntmachung der Regierungspräsidentin von Oberbayern vom 28. März 2018, Az. 11-1363/18, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 8 vom 20. April 2018, wird wie folgt geändert:

Stimmkreis 120, Landsberg am Lech, Fürstenfeldbruck-West

Neuer Stellvertretender Stimmkreisleiter:

Regierungsoberinspektor  
Maximilian Schuler  
Landratsamt Landsberg am Lech  
von-Kühlmann-Str. 15  
86899 Landsberg am Lech  
Tel: 08191/129-1510  
Fax: 08101/129-5510  
E-Mail: [maximilian.schuler@ira-ll.bayern.de](mailto:maximilian.schuler@ira-ll.bayern.de)

Stimmkreis 114, Ebersberg

Stellvertretende Stimmkreisleiterin

Verwaltungsfachwirtin

Marlene Langmeier

Landratsamt Ebersberg

Eichthalstr. 5

85560 Ebersberg

Tel: 08092/823-154

Fax: 08092/823-9154

E-Mail: [marlene.langmeier@lra-ebe.de](mailto:marlene.langmeier@lra-ebe.de)

München, 5. Juli 2018

Regierung von Oberbayern

Maria Els

Regierungspräsidentin

## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Förderung des kommunalen Straßenbaus;  
Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrs-  
finanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Finanz-  
ausgleichsgesetz (Art. 13f FAG);  
Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwen-  
dungen;**

**Bekanntmachung vom 13. Juli 2018**

**Aktenzeichen 4327.31\_1**

An die Landkreise  
die kreisfreien Städte und  
die Gemeinden

nachrichtlich  
an die Staatlichen Bauämter

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen gemäß Nr. 10.1 „Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra)“ eine Vorlagefrist besteht.

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen sind bis spätestens **1. September** des dem Förderbeginn vorausgehenden Jahres an die Staatlichen Bauämter einzureichen. Anträge im Bereich der Staatlichen Bauämter Freising, Rosenheim und Weilheim sind unmittelbar bei der Regierung von Oberbayern mit gleichem Datum einzureichen.

Das Förderkontingent, das der Regierung von Oberbayern **für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte** zur Verfügung steht, ist begrenzt. Da erwartet wird, dass die Fördernachfrage über dieses Kontingent hinausgeht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden.

**Für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben an Staatsstraßen aus dem Art. 13f FAG (Sonderbaulast-) Programm** wird ebenfalls eine höhere Nachfrage erwartet als Programmaufnahmen möglich sind. Deshalb gilt auch hier der Stichtag 1. September des Vorjahres für die Antragsstellung, um dann eine Priorisierung vornehmen zu können.

**Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass verspätet vorgelegte Förderanträge noch berücksichtigt werden.**

München, 13. Juli 2018

Regierung von Oberbayern

Maria Els

Regierungspräsidentin

## Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

### Bekanntmachung

Am Mittwoch, 25. Juli 2018, 10 Uhr, findet die nächste Sitzung des Planungsausschusses im Raum "Ettaler Mandl" des Klosterhotels Ludwig der Bayer in Ettal, Kaiser-Ludwig-Platz 10-12, 82488 Ettal, statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Niederschrift der letzten Sitzung des Planungsausschusses vom 26.04.2018
3. Diskussion und Verwertung der Ergebnisse des Strukturgutachtens
4. Sonstiges

Bad Tölz, 3. Juli 2018

Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier

Landrat, Verbandsvorsitzender

## Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Immissionsschutzrecht;

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen durch die Errichtung und den Betrieb neuer Stückgutlagerflächen sowie durch die Änderung bzw. Erweiterung des bestehenden Tanklagers**

**Bekanntmachung vom 13. Juli 2018**

**Aktenzeichen 55.1-8711.IM\_8-8-1**

Die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB), Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen, betreibt am Standort Äußerer Ring 50, 85107 Baar-Ebenhausen u. a. eine Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle mit einer Reihe von Nebeneinrichtungen (z. B. Tanklager, Lagerflächen). Die GSB hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung dieser Verbrennungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb neuer Stückgutlagerflächen sowie durch die Änderung bzw. Erweiterung des Tanklagers auf den Grundstücken mit den Flurnummern 732 und 761/6 der Gemarkung Manching sowie den Flurnummern 1509/75, 1842/2, 1857 und 1858 der Gemarkung Baar-Ebenhausen beantragt. Das Vorhaben wurde am 20. April 2018 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern, im Donau Kurier sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern öffentlich bekannt gemacht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist in diesem Genehmigungsverfahren hat die Regierung von Oberbayern gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen nicht in einem Erörterungstermin zu erörtern. Der in der Bekanntmachung vom 20. April 2018 vorsorglich für den 26. Juli 2018 anberaumte Erörterungstermin findet somit nicht statt. Grund hierfür ist insbesondere, dass im Wesentlichen lediglich zwei Einwendungen, darunter keine Einwendungen von Privatpersonen, erhoben wurden und nach Art und Inhalt dieser Einwendungen nicht zu erwarten ist, dass es bei

Durchführung des Erörterungstermins zu entscheidungserheblichen neuen bzw. zusätzlichen Erkenntnissen kommt. Im Einzelnen werden die erhobenen Einwendungen in der Entscheidung der Regierung von Oberbayern über den Antrag der GSB gewürdigt.

Die Bekanntmachung vom 20. April 2018 und diese Bekanntmachung sind auch auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Aktuelles“ und dem dortigen Punkt „Laufende Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und nachfolgend unter der Unterrubrik „Immissionsschutz“ abrufbar. Die Internetadresse lautet wie folgt:

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/umwelt/recht/immissionsschutzrecht/genehmigungsverfahren/index.php>

München, 13. Juli 2018  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin